

Kündigung seiner Kom-  
mando dafür zur Besche-  
wörung vorgeladen werden und  
sind zu einem Regiments-  
kommando zu einem neuen  
Ort, wo der tapferen Mann  
fröhlichen Regel zum

heiratet.  
Vorstoß auf Warschau  
deutschen Truppen über  
den Druck der russischen  
Scharfe Oberstleutnant  
von Tschistow. Die  
schreinen Räume bei  
der, vom 16. November  
vor für das Landwehr-  
am Waisenhaus und  
schwierigen Verlusten.  
Gemeinden glänzender  
Krieger und hingebender  
Regiments. Vor sich  
und stark verschwunden  
aber doch schwer mit den  
üblichen Wegeverhältnissen  
eheren Anstrengungen  
entwickelt, und es  
ihrer, den Kriegsgeist  
in neuem zu belieben.  
Haben bei Rybnik gingen  
um gegen Kasawa vor,  
so enger schlossen sich  
zusammen, erhielt von  
deren vom Deutschen  
und sozialen Streichen  
einzelnen Offiziers, der  
der Aufgabe voll bewährt  
vermag, sollte der Tag  
November kam heran.  
In der frühen Morgen-  
zeit Artillerievorbereitung  
gegen den vorstehend  
angelaufenen Gelände hätte  
dannen. Drum wird  
dort Vormittag 10 bis  
heftiges Artilleriefeuer  
eine Geschützung des  
zum Angriff geführten  
Truppe durch den Führer,  
noch jeden Einzelnen,  
Trompetengeschmetter  
vor mit einer Gath-  
e. Ein bewundern-  
schaften und soldatischen  
Schneedecke lag über die  
alten Siedlungen der frisch  
vergoldeten und Ruppin von Gen-  
über Gräben wurden ge-  
richt. Während nun das  
dort das Gefüllte der  
Rücke Kasawa von der  
abwenden ließen und  
rang das 1. Bataillon  
bis zur Höhe 255 vor  
sehr schwierige Aufgabe.  
Dannen Scher beschieden.  
Sowohl nach § 11 des Gesetzes  
ausführliche zu errichten, hat der Betriebsunternehmer das hierzu erforderliche  
zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach Maß-  
gabe der von der Zentralbehörde nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes  
ausführlich erlassenen Bestimmungen (Wahlordnung) herbeizuführen.

# Lichtenstein-Gothaer Tageblatt

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schöningen, Niedersachsen, Goslar, St. Blasien, Schleiz, Meiningen, Rudolstadt, Ottendorf, Wölzen, St. Nicolaus, St. Jakob, St. Michael, Eisfeld, Eisenach, Ilmenau, Weismain, Coburg und Erfurt.

## Amtsblatt für das Amt. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Städteamt Lichtenstein

68. Jahrgang.

Nr. 31.

Hauptaufsichtsorgan  
im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 6. Februar

Wortvertraute Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

### Lebensmittelversorgung in Lichtenstein.

#### Rudeln

Bezirklebensmittelkarte H. 5. 100 Gramm 17 Pf.

#### Gemüsekonserven

Nr. 1—800 der gelben und braunen Lebensmittelkarte. Mittwoch, von  
2—5 Uhr nachmittags in der Verkaufsstelle Bürgerbüro.

#### Bekanntmachung.

Die offizielle Kriegsfamilienunterstützung wird am Mittwoch,  
den 6. Februar 1918 von 9—12 Uhr vormittags im Kriegsunterstützung-  
amt ausgezahlt.

Lichtenstein, den 5. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Die verbündeten Regierungen haben sich neuerdings auf bestimmte Grund-  
sätze für die Verordnungen der Kriegscentralbehörden zur Ausführung des § 11  
des Reichsgesetzes über den bayerischen Ausschuss vom 5. Dezember  
1916 (Reichsgesetzblatt 1333) geeinigt.

Nach diesen Grundzügen war die vom Ministerium des Innern im Ein-  
vernehmen mit dem Finanzministerium und dem Kriegsministerium erlassene ein-  
heitliche Verordnung vom 21. Februar 1917 über die Errichtung ständi-  
ger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für  
die Angestellten in den für den bayerischen Ausschuss tätigen Be-  
trieben, für die Teil VII der Gewerbeordnung gilt und in denen im Reg-  
elmaßstab 50 Arbeiter oder mindestens 50 nach dem Versicherungsgesetz für  
Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden (Nr. 46 der  
Sächsische Staatszeitung und der Leipziger Zeitung) abzuhandeln. Sie wird hierzu  
aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen unter § 1 bis § 20  
ersetzt.

Die der genannten Verordnung vom 21. Februar 1917 angefügte Wahl-  
ordnung (Nr. 46 und 72 der Sächsische Staatszeitung und Nr. 46 und 73 der  
Leipziger Zeitung vom Jahre 1917) bleibt unverändert gültig. Sie ist, um Par-  
tien zu sparen nicht nochmals abgedruckt worden.

§ 1.

Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestellten-  
ausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu erforderliche  
zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach Maß-  
gabe der von der Zentralbehörde nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes  
ausführlich erlassenen Bestimmungen (Wahlordnung) herbeizuführen.

§ 2.

Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die  
Errichtung des Ausschusses notwendigen Mitarbeiter sind alle Arbeiter oder  
Angestellten, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mit-  
zuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den ge-  
samten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsteilungen zu errichten. Jedoch  
dürfen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuss  
vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigbetriebsstätten sind Aus-  
schüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11  
Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen  
Mitarbeiter beschäftigt werden.

§ 4.

Die nach der bisherigen Verordnung vom 21. Februar 1917 gewählten  
Ausschüsse bleiben bestehen, solange nicht auf Grund von § 17 zu einer Neu-  
wahl gezwungen werden muss.

Das Gleiche gilt von den aus Grund dieser Verordnung gewählten Aus-  
schüssen.

§ 5.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250  
Angestellten aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für je weitere 50 Arbeiter oder  
Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Aus-  
schüsse um wenigstens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten  
dürfen die Ausschüsse aus wenigstens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Erwähnmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu  
wählen.

§ 6.

Die Wahl erfolgt nach der am Schlusse dieser Bekanntmachung bezeichneten  
Wahlordnung.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen  
Angestellten des Betriebes oder der Betriebsteilung ohne Unterschied des Ge-  
schlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der  
Österreichisch-Ungarischen Monarchie sind. Die Ortspolizeibehörde (Kreis-  
hauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung), und soweit es  
sich um Betriebe handelt, die der örtl. oder betriebspolitischen Aufsicht des  
Bergamtes unterstehen, das Bergamt, kann nach den besonderten Verhältnissen  
einer Betriebe aus die Wahl von Personen anderer Staatsangehörigkeit  
zulassen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die sich im Besitz der bürgerlichen  
Ehrenrechte befinden.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschüsse unter

a) die auf Grund der bisherigen Verordnung gewählten Ausschüsse spätestens  
3 Wochen nach Einführung dieser Verordnung,

b) bei Neuwahlen spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines  
Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammen-  
zubrufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmen-  
mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verleih mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln  
und den Ausschuss im Verleih mit der Schlichtungsstelle zu vertreten.

§ 8.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter  
Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers  
durch einen buchstäblich lebhaften Antrag an geeigneter, allen Beteiligten zugäng-  
licher Stelle im Betrieb bekannt zu machen.

§ 9.

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses wird von dem Betriebsunternehmer  
oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen  
Beratungsgegenstände und der von den Ausschussmitgliedern eingerichteten Au-  
trägen eine Logesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Pflicht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem  
Ausschuss besteht verschiedene darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den  
Obligationen des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb  
auf die Logesordnung geachtet werden muss, so entscheidet auf Wunsch der im § 9  
Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuss.

§ 10.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Aus-  
schuss zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Er-  
klärunghen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Pflicht im Ausschuss der Wunsch, einzelne Gegenstände der Logesordnung  
zurückerfordert in Abweisung des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu be-  
sprechen, so kann der Obmann den Ausschuss dazu einladen. Sollen solche Be-  
sprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem  
Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vor-  
beratungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen  
Festzug, abgetrennt von der Wahrung der Schlichtungsstelle, kann der Ausschuss  
nur in einer Sitzung fassen, die dem Abs. 1 entspricht.

§ 11.

Bei den Verhandlungen des Ausschusses dürfen andere Personen als der  
Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter und die Mitglieder des  
Ausschusses oder deren Erzähmänner nicht gegenstellen.

Der Verhandlungsteil hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der  
Logesordnung zu sorgen.

§ 12.

Ein gültiger Beschluss des Ausschusses kann nur gefasst werden, wenn alle  
Mitglieder und adäquat die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der  
Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel Vertreter erschienen sind,  
wie die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenvollmacht der erschienenen Mitglieder  
und Stellvertreter gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen,  
die von dem Verhandlungsteil und wenigstens einem Ausschussmitglied zu  
unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden vorgelesen und gelten als genehmigt,  
wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 14.

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unent-  
geltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt ihnen wegen  
der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuss verursachten Arbeitszeit Lohnablage-  
zu machen.

Die durch die Schlichtung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt  
der Betriebsunternehmer.

§ 15.

Die Mitgliedschaft im Ausschuss geht verloren durch

Niederlegung.

Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebs-  
abteilung, für die ein besonderer Ausschuss errichtet ist,  
Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit,  
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 16.

Um die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweise verhinderten Mitglieder  
treten die Erzähmänner nach § 27 der Wahlordnung.

§ 17.

Sobald die Gesamtzahl der heranzuhörenden Ausschussmitglieder und Erzäh-  
männer unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschussmitglieder fällt, ist zu einer  
Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Erzähmänner zu schreien.

§ 18.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit eines der  
dort bezeichneten Ausschusses (Zustellungsausschuss) begründet ist, entscheidet in  
Streitfällen über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiteraus-  
schusses oder Angestelltenausschusses, über die Zuständigkeit und über die Ge-